

2. Wesentliche Feststellungen

Verwaltungssteuerung

- Die Stadt Jever hatte bislang nur wenige der im Rahmen der erst kürzlich erfolgten Einführung des NKR pflichtmäßig einzuführenden Elemente des Steuerungskreislaufs eingeführt und sie noch nicht effektiv miteinander vernetzt. Eine zielgerichtete Steuerung war daher nur eingeschränkt und mit einem erhöhten Aufwand möglich. Die Produkte der Stadt Jever waren nicht ausreichend für Steuerungszwecke geeignet. Zudem waren zum Prüfungszeitpunkt noch keine wesentlichen Produkte gebildet worden, welche nach § 4 Abs. 7 GemHKVO zu bestimmen sind. Eine KLR sowie ein Controlling mit unterjährigem Berichtswesen waren nicht vorhanden. Ich erkenne an, dass die Instrumente des NKR erst kurz vor Beginn der örtlichen Erhebungen eingeführt wurden. Ich halte meine Feststellung dennoch für wesentlich (vgl. 3.1 - Verwaltungssteuerung).

Bauhof

- Es mangelte an einer KLR, einem vollständigen schriftlich fixierten Zielsystem und einer Personalbedarfsplanung (vgl. 3.4 - Bauhof).

Haushalt und Finanzen

- Der Weg zum Haushaltsausgleich wurde für die Stadt Jever deutlich länger (vgl. 3.5 – Haushalt und Finanzen), weil der Deckungsgrad des VwH im Berichtszeitraum um 13,9 % auf 84,4 % fiel und weil sich der Gesamtfehlbetrag nahezu verzehnfachte. Die durch den Gesamtfehlbetrag verursachten Lasten im VwH verneunfachten sich. Auch wenn die Stadt die Steigerung u.a. mit notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen und gestiegenen Zuschussbedarfen begründete, hintertreiben die Maßnahmen zumindest vorerst das Ziel der Haushaltskonsolidierung.
- Im Vergleichsring lag die Stadt Jever hinsichtlich der Lasten der Gesamtfehlbeträge am VwH zwar in der Nähe des Mittelwerts, der strukturelle, also jährlich neu entstandene Fehlbetrag, lag jedoch deutlich über dem Mittelwert. Ich betone, dass

sich diese Feststellung aus Gründen der Vergleichbarkeit auf den Berichtszeitraum bezieht.

- Die allgemeine konjunkturelle Entwicklung schlug sich im städtischen Haushalt nicht nieder. Dies war auf die besondere Entwicklung der unbeeinflussbaren Faktoren zurückzuführen, aber auch darauf, dass die Stadt den Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 36 % steigerte und mit der dauerhaften Sicherung der Vermögenswerte begründete. Ebenso steigerte die Stadt die Zuweisungen und Zuschüsse um 27 %, mit der Begründung, u.a. das Kindertagesstättenangebot zu verbessern. Bis zu 50 % der Ausgaben des VwH entfielen auf diese Leistungen. Hinzukamen erhebliche vorhersehbare Erstattungsleistungen an Gebührenzahler.
- Die Kreditfinanzierungsquote der Stadt war deutlich besser als der Mittelwert im Vergleichsring. Hinsichtlich des gewährten Investitionszuschusses für die Herstellung von Tiefgaragenstellplätzen an einen privaten Bauträger (Altstadtquartier) wird die Stadt ihre Refinanzierungsmöglichkeiten nutzen müssen, um das mit dem Investitionszuschuss verbundene Ziel der Revitalisierung der Altstadt mit dem geringstmöglichen Aufwand zu erreichen. Der städtische Schuldenstand pro Einwohner war deutlich geringer als der Mittelwert des Vergleichsrings.

Haushaltssicherung

- Die QKZ für die Bewertung des Haushaltssicherungsverfahrens der Stadt Jever ergab innerhalb des Vergleichsrings einen Wert, der nahe dem Mittelwert im Vergleichsring lag.
- Der Haushaltssicherungsprozess der Stadt Jever war verbesserungsbedürftig. Den umfassenden formellen und materiellen Anforderungen des MI zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts genügten die HSK nicht vollständig. Das ist insbesondere auf die geringe Nachhaltigkeit des Haushaltssicherungsprozesses zurückzuführen.
- Die wenigen tatsächlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen, die den Hinweisen des MI zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts entsprachen, waren geeignet, einen Konsolidierungserfolg zu erzielen.

- Von mir ist zu kritisieren, dass die politischen Entscheidungsgremien nicht jährlich über alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung entschieden (Vgl. Ziffer 3 der Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzepts - Bek. d. MI v. 30. 10. 2007). Wegen seiner Haushaltshoheit trägt der Rat bei der Haushaltskonsolidierung eine besondere Verantwortung.